

Errichtungsurkunde der „Stiftung Unser Hochheim“

Die Stadt Hochheim am Main, Burgeffstraße 30 / Le Pontet-Platz, 65239 Hochheim am Main, vertreten d. d. ersten Bürgermeister und den ersten Stadtrat,

- nachfolgend: die Stifterin -

und

die DT Deutsche Stiftungstreuhand AG, Schwabacher Str. 32, 90762 Fürth, vertreten durch den Vorstand

- nachfolgend: Stiftungsträgerin -

vereinbaren Nachfolgendes:

§ 1 Errichtung der Stiftung unser Hochheim

1. Die Stifterin errichtet hiermit die „Stiftung Unser Hochheim“ - durch Einzahlung eines Dotationskapitals in Höhe von 25.000,- Euro auf das von der Stiftungsträgerin bei der Taunus Sparkasse, IBAN DE70 5125 0000 0001 0008 88 geführte Konto „Sondervermögen Stiftergemeinschaft der Taunus Sparkasse“.
2. Die „Stiftung Unser Hochheim“ wird nicht als eigenständige Stiftung, sondern als Zustiftung im Rahmen des Konzeptes der „Stiftergemeinschaft der Taunus Sparkasse“ errichtet. Für dieses Konzept hat das Finanzamt mit Feststellungsbescheid vom 27.01.2016, Steuernummer: 218/101/93325, die Steuerbegünstigung der Stiftung festgestellt.

4

§ 2 Stiftungszwecke

1. Die „Stiftung Unser Hochheim“ verwirklicht gemeinnützige und mildtätige Stiftungszwecke, insbesondere in den Bereichen

- der Kinder- Jugend- und Altenhilfe,
- der Ausbildung von Jugendlichen
- der Musik, Kunst, Wissenschaft
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- der Kultur, Kunst und Denkmalpflege
- des Umwelt- und Naturschutzes und Landschaftspflege,
- des Wohlfahrtswesens, insbesondere die Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
- der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie die Hilfe für Opfer von Straftaten, das Andenken an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer sowie den Suchdienst für Vermisste,
- des Sports,
- der Heimatpflege,
- der öffentlichen Gesundheitspflege,
- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke

2. Die Stiftungszwecke werden beispielsweise verwirklicht durch


- Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Abs. 1 AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen,
- Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
- Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen (öffentliche Veranstaltungen, Publikationen, etc.) mit dem Ziel, die Stiftungszwecke und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern,
- Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte, die den Stiftungszwecken dienen,
- Unterstützung von Vorhaben, die den Stiftungszwecken dienen.

h

Die genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend, die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen und Geschäfte durchführen, die geeignet sind, die Stiftungszwecke zu verwirklichen.

3. Die Stiftungszwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
4. Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
5. Der Wirkungskreis der Stiftung ist auf das Gebiet der Stadt Hochheim am Main beschränkt. Gefördert werden können auch steuerbegünstigte Körperschaften, die ihren Sitz außerhalb des Stadtgebietes haben, jedoch Projekte innerhalb der Stadt Hochheim am Main durchführen.
6. Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen oder fördern, die zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Stadt Hochheim am Main gehören.

§ 3 Geltung der Stiftungssatzung

1. Die „Stiftung Unser Hochheim“ wird nach den Regelungen der in Anlage 1 beigefügten Stiftungssatzung der „Stiftergemeinschaft der Taunus Sparkasse“, Stand: 15.03.2015, verwaltet.
 2. Die Regelungen der Satzung gelten vollinhaltlich auch für die „Stiftung Unser Hochheim“, soweit in dieser Urkunde nichts anderes vereinbart wird.
 3. § 10 der Satzung gilt mit der Maßgabe, dass bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke das auf die „Stiftung Unser Hochheim“ entfallende, anteilige Stiftungsvermögen an die Stifterin fällt. Im Übrigen gilt § 10 der Stiftungssatzung unverändert.
- 

§ 4 Geltung des Stiftungsverwaltungsvertrages

Der in Anlage 1 beigefügte Stiftungsverwaltungsvertrag der „Stiftergemeinschaft der Taunus Sparkasse“, Stand: 15.03.2015, gilt auch für die „Stiftung Unser Hochheim“, soweit in dieser Urkunde nichts anderes vereinbart wird.

§ 5 Kündigungsrechte

1. Diese Vereinbarung kann durch gemeinsame Erklärung der Stifterin und des Stiftungsrates sowie von der Stiftungsträgerin mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
2. Im Falle der Kündigung überträgt die Stiftungsträgerin das auf die „Stiftung Unser Hochheim“ entfallende anteilige Vermögen der Stiftung einschließlich der hieraus erwirtschafteten anteiligen Erträge unter Beibehaltung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vermögensbindung nach vorheriger Zustimmung durch das Finanzamt an einen anderen, von der Stifterin zu benennenden Stiftungsträger.
3. Die Vermögensübertragung kann in Tranchen erfolgen, sofern es bei vollständiger Vermögensübertragung durch notwendige vorfällige Verkäufe von Vermögensanlagen zu Verlusten kommen würde. Bei Übertragung des Stiftungsvermögens sind die steuerlichen Vorschriften des § 58 Nr. 2 AO zu beachten. Stiftungsträgerin und Stifterin werden sich wechselseitig bemühen, einen möglichst zeitnahen Vermögensübergang zu realisieren
4. Für den Fall der Kündigung und der Übertragung des anteiligen Stiftungsvermögens auf eine noch zu errichtende rechtsfähige oder nichts rechtsfähige Stiftung unterstützt die Stiftungsträgerin auf Wunsch der Stifterin im Rahmen einer Honorarvereinbarung die Neugründung der Stiftung innerhalb des Kündigungszeitraums aktiv.

h

§ 6 Öffnung für weitere Stifter

1. Für die „Stiftung Unser Hochheim“ eingehende Spenden oder Zustiftungen werden dieser buchhalterisch zugerechnet und in der Rechnungslegung der Stiftung entsprechend kenntlich gemacht.
2. Soweit die/der Zuwendende keine Festlegung getroffen hat, ob die Zuwendung als Spende oder Zustiftung behandelt werden soll, werden Zuwendungen in Höhe von mehr als 200,00 € dem Grundstock der „Stiftung Unser Hochheim“ zugebucht. Zuwendungen bis zu einer Höhe von 200,00 € sind als Spende zu behandeln und zeitnah für die Zweckverwirklichung der „Stiftung Unser Hochheim“ zu verwenden.

§ 7 Verwirklichung der Satzungszwecke

1. Die im Rahmen der Stiftungsverwaltung der „Stiftergemeinschaft der Taunus Sparkasse“ erzielten, auf die „Stiftung Unser Hochheim“ entfallenden anteiligen Überschüsse und Spenden werden nach Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses der „Stiftergemeinschaft der Taunus Sparkasse“ durch das Kuratorium der Stiftergemeinschaft auf ein von der „Stiftung Unser Hochheim“ zu benennendes Konto überwiesen.
2. Die Mittelvergabe im Rahmen der Satzungszwecke wird durch die „Stiftung Unser Hochheim“ selbst vorgenommen.

4

§ 8 Stiftungsrat

1. Für die „Stiftung Unser Hochheim“ wird ein gesonderter Stiftungsrat eingerichtet, der mit bis zu 10 stimmberechtigten Personen besetzt ist. Dieser besteht unabhängig von dem nach § 7 der Stiftungssatzung errichteten Kuratorium.
2. Der Stiftungsrat besteht aus folgenden Personen:
 - der/die jeweilige amtierende Bürgermeister(in) der Stadt Hochheim am Main als Vorsitzende/n
 - der/die jeweilige Stadtverordnetenvorsteher(in) der Hochheimer Stadtverordnetenversammlung
 - dem/der Leiter/in des Sozialamtes der Stadt Hochheim am Main
 - dem/der Bürger- und Vereinsreferenten/-referentin der Stadt Hochheim am Main
 - einem/einer Vertreter/in der römisch-katholischen Kirchengemeinden
 - einem/einer Vertreter/in der evangelischen Kirchengemeinden
3. Die Benennung der weiteren Mitglieder des Stiftungsrats erfolgt auf Vorschlag des Magistrates wie folgt:
 - bis zu drei sachkundigen Personen in den Bereichen Kultur und Mildtätigkeit
 - eine sachkundige Person in vorgenannten Bereichen aus dem Ortsteil Massenheim
4. Die Amtszeit des Stiftungsrates entspricht der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hochheim am Main. Die Amtszeit des Stiftungsrates endet spätestens drei Monate nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Innerhalb dieser Frist sind die neuen Mitglieder des Stiftungsrates von den zuständigen Organisationen bzw. Einrichtungen zu bestimmen und eine konstituierende Sitzung des Stiftungsrates ist vom Bürgermeister der Stadt Hochheim am Main einzuberufen.
5. Der Stiftungsrat wählt den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n des Stiftungsrates.
6. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

7. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Ist der Stiftungsrat nicht beschlussfähig, wird die Sitzung innerhalb von zwei Wochen wiederholt. Diese Sitzung ist ungeachtet der Anzahl der anwesenden Stiftungsratsmitglieder beschlussfähig.
8. Die Sitzungen des Stiftungsrates sind schriftlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Kalendertagen einzuberufen. Maßgeblich ist der Zugang. Die Einladung muss neben Ort und Zeit der Sitzung eine Tagesordnung enthalten. Der Stiftungsrat soll wenigstens zweimal jährlich in Sitzungen zusammentreten.
9. Der Stiftungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Eine schriftliche Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, soweit kein Mitglied widerspricht.
10. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
11. Der/die Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Sitzung des Stiftungsrates schriftlich oder elektronisch einberufen. Diese ist grundsätzlich fristlos. Er ist weiterhin verpflichtet eine außerordentliche Stiftungsratssitzung einzuberufen, wenn diese Einberufung von drei Mitgliedern des Stiftungsrates schriftlich gefordert wird.
12. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Auslagen können durch Beschluss des Stiftungsrates erstattet werden.
13. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wissen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, insbesondere personenbezogenen Daten, auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat bestimmt die mit den auf die „Stiftung Unser Hochheim“ entfallenden anteiligen Stiftungserträgen (einschließlich der ihr gemäß § 6 Ziff. 1 zugerechneten Beträge) zu fördernde(n) Einrichtung(en)/Organisation(en) und Projekte.
2. Der Stiftungsrat legt im Rahmen der Stiftungszwecke der „Stiftung Unser Hochheim“ die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er erstellt einen Tätigkeitsbericht zur Information der Bürgerinnen und Bürger und betreut die Spender/innen und Zustifter/innen.
3. Die Überwachungs- und Kontrollaufgaben des Kuratoriums der Stiftung (vgl. § 8 der Stiftungssatzung) bleiben unberührt.

§ 10 Vertretung in der Öffentlichkeit

Die „Stiftung Unser Hochheim“ wird in der Öffentlichkeit durch den/die Vorsitzende(n) des Stiftungsrates oder seinem/ihrer bestellte/n Stellvertreter/in vertreten. Eine rechtsgeschäftliche Vertretungsvollmacht ist damit nicht verbunden.

§ 11 Information über Spender und Zustifter

Soweit von den Spendern und Zustiftern keine Anonymität verfügt ist, wird die Stiftungsträgerin den Stiftungsrat zu Händen des/der Vorsitzenden der „Stiftung Unser Hochheim“ einmal im Quartal per Email über die Spender und Zustifter informieren, um eine Danksagung zu ermöglichen. Eine Information erfolgt nur, wenn im vergangenen Quartal Spenden und Zustiftungen eingegangen sind.

4

§ 12 Verwaltungskosten

Für die Betreuung und Verwaltung der „Stiftung Unser Hochheim“ werden einmalige und laufende Kosten erhoben. Die anfallenden Kosten (Stand Januar 2017), die ohne eine Beratungsdienstleistung der Taunus Sparkasse erfolgen, beziffern sich wie folgt:

1. Einmalige Kosten (Gründung und Zustiftungen)

Einrichtungs- und Verwaltungspauschale im Jahr der Zuwendung:

DT Deutsche Stiftungstreuhand AG (DT AG): 0,54 % zzgl. MwSt.

Beratung und allgemeines Stiftungsmarketing:

Taunus Sparkasse, DT AG, je: 1,35 % zzgl. MwSt.

Die Einrichtungs- und Verwaltungspauschale sowie die Beratungs-/Marketingkosten werden dem zugewendeten Vermögen einmalig im Jahr der Zuwendung entnommen.

2. Laufende Kosten:

Buchhaltung, Jahresabschluss, Ertragszurechnung, Geschäftsbericht, Back-Office, Zuwendungsbestätigungen ausstellen, Begrüßungsschreiben, Zahlungsverkehr durchführen und überwachen, Abwicklung der Förderung, laufende Beobachtung der rechtlichen und steuerlichen Situation für Stiftungen, etc.:

DT Deutsche Stiftungstreuhand AG:

bis 500.000 € Stiftungsvermögen 0,50 % zzgl. MwSt.;
(inkl. gem. § 5 Ziff. 1 zugebuchter Beträge)

für den 500.000 € übersteigenden Betrag
bis 1.000.000 € 0,40 % zzgl. MwSt.

für den 1.000.000 € übersteigenden Betrag 0,30 % zzgl. MwSt.

des auf den 31.12. eines jeden Jahres anteilig auf die Bürgerstiftung entfallenden verwalteten Stiftungsvermögens rückwirkend für das jeweilige Kalenderjahr.

3. Spendenabwicklung:

Der Aufwand für die Abwicklung eingehender Spenden (Zuwendungsbestätigung, Dankeschreiben, ggf. Adressrecherche, Porto, etc.) wird, ungeachtet der Höhe der Spende, mit 3,00 € zzgl. MwSt je Spende vergütet. Soweit sich die hierfür erforderlichen Aufwendungen erhöhen oder verringern, werden die Parteien eine angemessene Anpassung der Pauschale vereinbaren. Förmliche Zuwendungsbestätigungen werden für Zuwendungen größer 200,00 € ausgestellt, soweit vom Zuwendenden auch die vollständige Adresse angegeben wurde. Eine Adressrecherche kann aus Datenschutzgründen nicht stattfinden. Für Zuwendungen bis einschließlich 200,00 € wird auf Wunsch eine allgemeine Zuwendungsbestätigung zum Download auf der Internetseite der „Stiftung Unser Hochheim“ erstellt, die zusammen mit dem Kontoauszug vom Zuwendenden im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung vorgelegt werden kann.

4. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 5 des Stiftungsverwaltungsvertrages unberührt.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung oder den Teil der unwirksamen Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung gewollten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt oder eine zivilrechtlich wirksame Handlung aufgrund geänderter Steuergesetzgebung oder Verwaltungspraxis gemeinnützigkeitsrechtlich schädliche Auswirkungen haben würde.

60

Hochheim am Main, den 15.2.18



Stadt Hochheim am Main
vertreten durch den Bürgermeister
Dirk Westedt und den ersten Stadtrat Hans Mohr

Fürth, den 06.03.2018

DT Deutsche Stiftungstreuhand AG
Schwabacher Straße 32
90762 Fürth

DT Deutsche Stiftungstreuhand AG,
vertreten durch den Vorstand

Kenntnis genommen und damit einverstanden:

Bad Homburg v. d. Höhe, den 19/03/18

Taunus Sparkasse
Ludwig-Erhard-Anlage 6+7
61382 Bad Homburg v.d.H.



Taunus Sparkasse
vertreten durch den Vorstand
Markus Franz